



A. Allgemeine Bedingungen für die Benützung von städtischen Schulräumen

1. Schulräume können Sie grundsätzlich nur an jenen Tagen benützen, die nicht schulfrei oder schulautonom sind (Schultage).
2. Wenn Sie auf die Benützung des Turnsaales verzichten oder die Benützungszeiten ändern wollen, so teilen Sie das bitte umgehend schriftlich bzw. per Fax oder E-Mail (post@ma51.wien.gv.at) Sport Wien (MA 51) mit.
3. Die Benützungsbewilligung ist nicht übertragbar.
4. Der/Dem Benutzer/in ist es nicht gestattet, eigene oder fremde Werbung, welcher Art immer, im gesamten Turnsaal- und Schulgebäudebereich durchzuführen, bzw. etwas zu verkaufen, zu verschenken, anzubringen oder zu verteilen.
5. Wir bitten Sie, die zur Benützung überlassenen Räume und die in ihnen befindlichen Einrichtungsgegenstände widmungsgemäß und schonend zu behandeln.
6. Bitte halten Sie die Räumlichkeiten sauber. Entstandener Müll ist mitzunehmen und zu entsorgen.
7. Die zuständigen Organe des Magistrats haben das Recht, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Benützung durch Augenschein zu überzeugen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
8. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist im gesamten Schulbereich untersagt. Das Verhalten im Brandfall ist mit dem/der Schulwart/in oder dem/der zuständige/n Facilitymanager/in vor Nutzung der Ressourcen abzuklären. Diese Informationen sind an alle Vereinsmitglieder weiterzugeben.
9. Das Schulhaus ist mit Beginn der Benützungszeit zu betreten bzw. mit Ende der Benützungszeit zu verlassen.
10. Die Stadt Wien übernimmt für Geld, Wertgegenstände und Kleidung keinerlei Haftung. Dies gilt auch in vollem Umfang für jede Art von Verletzungen. Diesbezüglich hält die/der Benutzer/in die Stadt Wien schad- und klaglos.
11. Für Schäden an Sachen und Personen im Zusammenhang mit der Benützung haften Sie unbeschränkt.
12. Das Schultelefon darf nur in Notfällen benützt werden.
13. Wird im Zuge der Benützung ein Fehl- oder Fälschungsalarm durch den benützenden Verein ausgelöst, sind die dadurch entstehenden Kosten komplett von den Benutzer/innen zu tragen.
14. Bild- und Videoaufnahmen müssen vorab durch die Schulen (MA 56) genehmigt werden.
15. Es verpflichten sich alle Nutzer/innen zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.
16. Die/Der Nutzer/in ist verpflichtet, die zugeteilten Hallenstunden angemessen auszulasten (>75 Prozent). Nicht mehr benötigte Trainingszeiten sind Sport Wien (MA 51) unverzüglich zu melden.

B. Besondere Bedingungen für die Benützung der Turnsäle und der Duschanlagen

1. Bestimmen Sie eine/n verantwortliche/n Funktionär/in, die/der die zur Benützung überlassenen Turngeräte vor jeder Gebrauchnahme überprüft; schadhafte Geräte dürfen nicht benützt werden.
2. Die zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten sowie Einrichtungsgegenstände und Turngeräte sind widmungsgemäß und schonend zu behandeln. Bringen Sie die Turngeräte nach dem Gebrauch wieder in die dafür vorgesehene Lagerposition.
3. Wenn der/die Benutzer/in Schäden im Turnsaal, in den Nebenräumen oder in den Gängen des Turnsaalbereiches feststellt bzw. solche selbst verursacht, ist hiervon die/der Schulwart/in oder Sport Wien (MA 51) per E-Mail post@ma51.wien.gv.at unverzüglich zu verständigen.
4. Die Durchführung von Veranstaltungen ist anmeldepflichtig und daher nicht gestattet.
5. Vereinseigene Turngeräte bzw. Garderobekästen dürfen Sie nur mit schriftlicher Zustimmung von Sport Wien (MA 51) nach Einwilligung der betreffenden Schulleitung einstellen.
6. Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich nur solche elektrischen Geräte in Betrieb zu nehmen, welche geeignete Sicherheitsmerkmale bzw. Prüfplaketten aufweisen. Schadhafte bzw. offensichtlich beschädigte elektrische Geräte dürfen ausnahmslos nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. Die maximale Leistung elektrischer Geräte darf 1000 Watt nicht übersteigen. Sollte durch ein schadhaftes elektrisches Gerät des/der Benützers/in ein Sach- oder Personenschaden entstehen, so hat der/die Benutzer/in sämtliche dadurch entstehende Kosten zu tragen.
7. Bewegliche Turngeräte (Pferd, Bock, Matten, usw.) ohne Transportvorrichtung müssen bei Standortveränderungen getragen werden.
8. Schuleigene Handgeräte (Reifen, Stäbe, Bälle usw.) sind von der Mitbenützung ausgenommen.
9. Der Fußboden des Turnsaales und die Nassräume dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden. Die Benützung des Turnsaales ist nur mit absatzlosen, gereinigten Hallensportschuhen, die auf dem Turnsaalboden keine Spuren hinterlassen, gestattet.
10. Die Verwendung von Haftharzen (Handball) ist untersagt.
11. Grundsätzlich ist nur den Sportausübenden gestattet, die Garderobe und den Turnsaal zu betreten. Sind die Sportausübenden vorschulpflichtigen Kinder, so kann ein Elternteil bzw. eine Begleitperson beim Aus- bzw. Ankleiden helfen. Für diesen Personenkreis ist auch während der Turnstunde der Aufenthalt in der Garderobe bzw. mit geeignetem Schuhwerk und Zustimmung der Übungsleiter/innen im Turnsaal möglich.
12. Ballspiele sind nur soweit zulässig, als dadurch weder Personen noch Einrichtungen gefährdet werden.

13. Die Stadt Wien trägt nur für den ordnungsgemäßen Zustand der Sanitäreinrichtungen Sorge, haftet aber nicht für Schäden, die sich infolge oder anlässlich der Mitbenützung der Sanitäreinrichtungen ergeben.
14. Die Benützung des Turnsaales inkl. Nebenräume ist nur dem/der Benützer/in gestattet. Eine Überlassung oder Weitergabe an Dritte ist ausnahmslos verboten und führt zu sofortigem Widerruf der Bewilligung.

C. Besondere Bedingungen bei Schlüsselübergabe

1. Der/Die Benützer/in ist dafür verantwortlich, dass nach Ende der Benützungszeit die Türen ordnungsgemäß versperrt werden. Der Verlust der vom/von der Benützer/in übernommenen Schlüssel ist der/dem zuständigen Schulwart/in, Facilitymanager/in oder Sport Wien (MA 51) sofort zu melden. Der Ersatz bzw. eine allfällige Schlossänderung wird von den Schulen (MA 56) auf Kosten des/der Benützers/in veranlasst.
2. An Wochenenden, in Schulferien und bei Zeiten nach 18 Uhr obliegt die winterliche Betreuung (Schneeräumung, Streuen, etc.) der Wege vom Gehsteig bis zur Eingangstüre zum Turnsaalbereich dem/der Benützer/in. Für alle Schäden an Sachen oder Personen, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Weges vom Gehsteig bis zur Türe zum Turnsaalbereich ergeben, haftet der/die Benützer/in.
3. Wird im Zuge der Benützung ein Feueralarm durch den benützenden Verein ausgelöst, sind die dadurch entstehenden Kosten zur Gänze vom Benützer zu tragen.
4. Bei Schulgebäuden mit Einbruchschutz-Alarmanlagen können der Zugangsbereich zum Turnsaal und den Turnsaalnebenräumen, der Turnsaal und der Geräteraum sowie die Duschen und die Garderoben in der zugewiesenen Zeit benutzt werden. Kosten für Fehlalarme, welche durch den/die Benützer/in ausgelöst werden, sind vom/von der Benützer/in zu tragen.
5. Der/Die Benützer/in bestimmt eine/n verantwortliche/n Funktionär/in, der die zur Benützung überlassenen Turngeräte vor jeder Verwendung zu überprüfen hat; schadhafte Geräte dürfen nicht benützt werden.
6. Bei Unwettern ist der/die Benützer/in dafür verantwortlich, dass sämtliche Fenster und Oberlichten unverzüglich geschlossen werden.
7. Der/Die Benützer/in ist dafür verantwortlich, dass nach Ende der Benützungszeiten sämtliche Fenster und Oberlichten geschlossen werden, die Beleuchtung abgeschaltet ist und sämtliche Wasserauslässe verschlossen sind.
8. Die Reinigung des Turnsaales, der Nebenräume und der Gänge im Turnsaalbereich hat nach Beendigung unverzüglich durch den/die Benützer/in zu erfolgen. Grundsätzlich sind die Böden der überlassenen Räumlichkeiten trocken bzw. feucht zu wischen. Bei erforderlicher Reinigung dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden.

9. Nach Ablauf der genehmigten Benützungszeit muss das Schulgebäude sofort verlassen werden (die Reinigung ist innerhalb der Benützungszeit durchzuführen).
10. Die Stadt Wien übernimmt keine Haftung für Schäden an Sachen oder Personen, die sich infolge oder anlässlich der Benützung des Turnsaales ereignen; insbesondere haben die Mitglieder des/der Benützers/in auf ihre Garderobe selbst zu achten.

Durch die Benützung der genehmigten Räume erklären Sie sich mit den Benützungsbedingungen einverstanden.

Abschließend möchten wir Sie noch um Verständnis dafür bitten, dass die Benützung im allgemeinen Interesse gewissen Einschränkungen unterworfen ist.